

## **TOP 36:**

---

### Verordnung zur Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung

Drucksache: 239/14

#### I. Zum Inhalt

Ab dem 1. August 2014 bedarf nach § 34h der Gewerbeordnung der gewerbliche Honorar-Finanzanlagenberater einer Gewerbeerlaubnis, die seine Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse, einen Sachkundenachweis sowie eine Berufshaftpflichtversicherung voraussetzt. Zudem ist die Registrierung in dem bereits für Versicherungs- und Finanzanlagenvermittler bestehenden Register vorgesehen. Mit der vorliegenden Ergänzung der Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung werden die Sachkundeprüfung, das Registrierungsverfahren, die Berufshaftpflichtversicherung, die Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten des Honorar-Finanzanlagenberaters und auf die Prüfungspflicht bezogene Bestimmungen näher ausgestaltet.

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen. Dabei geht es um Hinweis- und Aufzeichnungspflichten des Honorar-Finanzanlagenberaters, wenn ausnahmsweise Zuwendungen an den Anleger weiterzuleiten sind und um die Kontrolldichte so genannter Systemprüfungen für solche Gewerbetreibende, die ausschließlich für eine Vertriebsgesellschaft tätig sind.

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Finanzausschuss** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 239/1/14** ersichtlich.



11.07.14

**Beschluss**  
des Bundesrates**Verordnung zur Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung**

Der Bundesrat hat in seiner 924. Sitzung am 11. Juli 2014 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 17a Absatz 1 Satz 3 - neu -)

In Artikel 1 Nummer 12 ist dem § 17a Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

"Im Rahmen der Offenlegung hat der Gewerbetreibende darauf hinzuweisen, dass Existenz, Art und Umfang einer Zuwendung keinen Aufschluss über die Eignung der Finanzanlage für den Anleger geben."

Begründung:

Honorar-Finanzanlagenberater dürfen ihre Beratungsleistung gemäß § 34h Absatz 3 Satz 1 Gewerbeordnung grundsätzlich nur durch den Anleger vergüten lassen. Lediglich wenn weder das empfohlene Produkt selbst noch eine in gleicher Weise geeignete Finanzanlage ohne Zuwendung erhältlich ist, dürfen die Berater Zuwendungen von Dritten annehmen, die in Zusammenhang mit der Beratung stehen. Diese Zuwendungen sind dem Anleger offenzulegen und an ihn auszukehren.

Die Offenlegung von Existenz, Art und Umfang einer Zuwendung birgt die Gefahr, dass Berater Produkte empfehlen, bei denen hohe Provisionen einkalkuliert sind, weil die Verrechnung der Provision mit dem Beratungshonorar dieses Honorar dann günstiger erscheinen lässt. Damit nicht allein die Existenz bzw. die Höhe einer Zuwendung das Produkt für den Verbraucher besonders reizvoll erscheinen lässt, sollte der Honoraranlagenberater verpflichtet sein, zumindest darauf hinzuweisen, dass die betroffene Finanzanlage nicht schon deshalb ein "gutes" Produkt ist, weil dem Verbraucher eine Zuwendung zufließt.

2. Zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe e - neu - (§ 22 Absatz 2 Nummer 7 - neu -)

In Artikel 1 ist der Nummer 15 folgender Buchstabe e anzufügen:

'e) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

"7. die Gesamtzahl der in einem Kalenderjahr durchgeführten Anlageberatungen und die Anzahl der Anlageberatungen, in deren Zusammenhang der Gewerbetreibende nach § 34h Absatz 3 Satz 2 und 3 der Gewerbeordnung Zuwendungen von Dritten angenommen oder an Dritte gewährt hat." '

Folgeänderungen:

Artikel 1 Nummer 15 ist wie folgt zu ändern:

a) In Buchstabe c ist in § 22 Absatz 2 Nummer 5 das Wort "sowie" durch ein Komma zu ersetzen.

b) Buchstabe d ist wie folgt zu fassen:

'd) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 mit der Maßgabe, dass der Punkt am Satzende durch das Wort "sowie" ersetzt wird.'

Begründung:

Honorar-Finanzanlagenberater dürfen sich nach § 34h Absatz 3 Satz 1 GewO ihre Tätigkeit nur durch den Anleger vergüten lassen. Die Annahme und Weiterreichung von Zuwendungen ist nur in Ausnahmefällen zugelassen. Um eine effektive Überwachung der Erlaubnis- und Zulässigkeitsvoraussetzungen zu ermöglichen, müssen die Aufzeichnungen des Gewerbetreibenden nach § 22 Absatz 2 FinVermV auch das Verhältnis der ausschließlich auf Honorarbasis durchgeführten Anlageberatungen zu denjenigen Beratungen, bei denen eine Zuwendung angenommen und weitergereicht wird, angeben. Übersteigt die Zahl der Anlageberatungen mit Annahme und Weiterreichung einer Zuwendung die Zahl der ausschließlich honorargestützten Beratungen, kann Anlass für eine behördliche Überprüfung bestehen. Zugleich sind die Zahlen notwendig, um die Effektivität der gesetzlichen Regelung in § 34h GewO zu evaluieren und etwaige Umgehungspraktiken sowie Fehlentwicklungen rechtzeitig erkennen zu können.

**27.06.14****Empfehlungen  
der Ausschüsse**

Wi - AV - Fz - R

zu **Punkt ...** der 924. Sitzung des Bundesrates am 11. Juli 2014

---

**Verordnung zur Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung**

A

**Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

**1. Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 17a Absatz 1 Satz 3 - neu -)**

In Artikel 1 Nummer 12 ist dem § 17a Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

"Im Rahmen der Offenlegung hat der Gewerbetreibende darauf hinzuweisen, dass Existenz, Art und Umfang einer Zuwendung keinen Aufschluss über die Eignung der Finanzanlage für den Anleger geben."

**Begründung:**

Honorar-Finanzanlagenberater dürfen ihre Beratungsleistung gemäß § 34h Absatz 3 Satz 1 Gewerbeordnung grundsätzlich nur durch den Anleger vergüten lassen. Lediglich wenn weder das empfohlene Produkt selbst noch eine in gleicher Weise geeignete Finanzanlage ohne Zuwendung erhältlich ist, dürfen die Berater Zuwendungen von Dritten annehmen, die in Zusammenhang mit der Beratung stehen. Diese Zuwendungen sind dem Anleger offenzulegen und an ihn auszukehren.

Die Offenlegung von Existenz, Art und Umfang einer Zuwendung birgt die Gefahr, dass Berater Produkte empfehlen, bei denen hohe Provisionen einkalkuliert sind, weil die Verrechnung der Provision mit dem Beratungshonorar dieses Honorar dann günstiger erscheinen lässt. Damit nicht allein die Existenz bzw. die Höhe einer Zuwendung das Produkt für den Verbraucher besonders reizvoll erscheinen lässt, sollte der Honoraranlagenberater verpflichtet sein, zumindest darauf hinzuweisen, dass die betroffene Finanzanlage nicht schon deshalb ein "gutes" Produkt ist, weil dem Verbraucher eine Zuwendung zufließt.

2. Zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe e - neu - (§ 22 Absatz 2 Nummer 7 - neu -)

In Artikel 1 ist der Nummer 15 folgender Buchstabe e anzufügen:

'e) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

"7. die Gesamtzahl der in einem Kalenderjahr durchgeführten Anlageberatungen und die Anzahl der Anlageberatungen, in deren Zusammenhang der Gewerbetreibende nach § 34h Absatz 3 Satz 2 und 3 der Gewerbeordnung Zuwendungen von Dritten angenommen oder an Dritte gewährt hat." '

Folgeänderungen:

Artikel 1 Nummer 15 ist wie folgt zu ändern:

a) In Buchstabe c ist in § 22 Absatz 2 Nummer 5 das Wort "sowie" durch ein Komma zu ersetzen.

b) Buchstabe d ist wie folgt zu fassen:

'd) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 mit der Maßgabe, dass der Punkt am Satzende durch das Wort "sowie" ersetzt wird.'

Begründung:

Honorar-Finanzanlagenberater dürfen sich nach § 34h Absatz 3 Satz 1 GewO ihre Tätigkeit nur durch den Anleger vergüten lassen. Die Annahme und Weiterreichung von Zuwendungen ist nur in Ausnahmefällen zugelassen. Um eine effektive Überwachung der Erlaubnis- und Zulässigkeitsvoraussetzungen zu ermöglichen, müssen die Aufzeichnungen des Gewerbetreibenden nach § 22 Absatz 2 FinVermV auch das Verhältnis der ausschließlich auf Honorarbasis durchgeführten Anlageberatungen zu denjenigen Beratungen, bei denen eine Zuwendung angenommen und weitergereicht wird, angeben. Übersteigt die Zahl der Anlageberatungen mit Annahme und Weiterreichung einer Zuwen-

derung die Zahl der ausschließlich honorargestützten Beratungen, kann Anlass für eine behördliche Überprüfung bestehen. Zugleich sind die Zahlen notwendig, um die Effektivität der gesetzlichen Regelung in § 34h GewO evaluieren und etwaige Umgehungspraktiken sowie Fehlentwicklungen rechtzeitig erkennen zu können.

3. Zu Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe a (§ 24 Absatz 1 Satz 4)

Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

'a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach der Angabe "§ 34f Absatz 1" die Wörter "oder § 34h Absatz 1 Satz 1" eingefügt.'

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 16 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

'b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe "§ 34f Absatz 1" die Wörter "oder § 34h Absatz 1 Satz 1" eingefügt.'

b) Nummer 17 ist wie folgt zu fassen:

'17. In § 26 Absatz 1 Nummer 2 wird nach dem Wort "entgegen" die Angabe "§ 12a oder" eingefügt.'

Begründung:

Durch die geplante Neuregelung soll die Möglichkeit einer sogenannten Systemprüfung für solche Gewerbetreibende eingeführt werden, die ausschließlich für eine Vertriebsgesellschaft tätig sind. Dabei wird die Prüfung des einzelnen Gewerbetreibenden durch die Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Vertriebsgesellschaft ersetzt. Der einzelne Gewerbetreibende muss nur noch alle vier Jahre überprüft werden.

Hierdurch wird die Kontrolldichte bei Gewerbetreibenden, die ausschließlich für eine Vertriebsgesellschaft tätig sind, erheblich verringert. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Vertriebsgesellschaft die Tätigkeit des Gewerbetreibenden im Einzelfall nicht im Blick hat. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass vier Jahre lang unentdeckt bleibt, dass der Einzelne seine Informations-, Beratungs-, Dokumentations- und sonstigen Pflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt. Bei Beibehaltung der bisherigen Regelungen würden Unregelmäßigkeiten hingegen spätestens nach einem Jahr bemerkt.

Darüber hinaus benachteiligt die sogenannte Systemprüfung eigenständige

Gewerbetreibende gegenüber denjenigen, die sich einer Vertriebsgesellschaft angeschlossen haben. Denn diese eigenständigen Gewerbetreibenden müssen jährlich auf ihre Kosten die Prüfung vornehmen lassen, dass sie ihre Verpflichtungen aus den §§ 12 bis 23 Finanzanlagenvermittlungsverordnung eingehalten haben. Dies kann zum einen Druck auf selbstständige Gewerbetreibende ausüben, sich einer Vertriebsgesellschaft anzuschließen. Zum anderen schwächt es die gerade erst gesetzlich normierte Honoraranlagenberatung, da es für unabhängig beratende Honoraranlagenberater nur selten in Betracht kommen wird, sich einer Vertriebsgesellschaft - die in der Regel bevorzugt eine eingeschränkte Produktpalette vermitteln wollen wird - anzuschließen.

## B

4. Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Finanzausschuss** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

**28.05.14**

Wi - Fz - R

**Verordnung  
des Bundesministeriums  
für Wirtschaft und Energie**

---

**Verordnung zur Änderung der Finanzanlagenvermittlungs-  
verordnung****A. Problem und Ziel**

Durch Artikel 3 Nummer 6 des Gesetzes zur Förderung und Regulierung einer Honorarberatung über Finanzinstrumente (Honoraranlageberatungsgesetz) vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2390) wurde § 34h der Gewerbeordnung über den gewerblichen Honorar-Finanzanlagenberater neu eingefügt. Dieser bedarf ebenso wie der Finanzanlagenvermittler nach § 34f der Gewerbeordnung einer Gewerbeerlaubnis, die seine Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse, einen Sachkundenachweis sowie eine Berufshaftpflichtversicherung voraussetzt. Darüber hinaus ist die Registrierung der Honorar-Finanzanlageberater in dem bereits für Versicherungs- und Finanzanlagenvermittler bestehenden Register vorgesehen.

§ 34h der Gewerbeordnung enthält keine Vorschriften zur Ausgestaltung der Sachkundeprüfung, des Verfahrens der Registereintragung und der Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten des Honorar-Finanzanlageberaters. Die Konkretisierung dieser Pflichten soll im Wege einer Rechtsverordnung auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung in § 34g der Gewerbeordnung erfolgen.

**B. Lösung**

Mit der Ergänzung der Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung werden die Sachkundeprüfung, das Registrierungsverfahren, die Berufshaftpflichtversicherung, die Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten des Honorar-Finanzanlagenberaters und auf die Prüfungspflicht bezogene Bestimmungen näher ausgestaltet.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

**Keine.**

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Von § 34h der Gewerbeordnung werden nach bisherigen Erkenntnissen der Branche voraussichtlich ganz überwiegend Finanzanlagenvermittler mit einer Erlaubnis nach § 34f der Gewerbeordnung Gebrauch machen. Da nach § 34h Absatz 1 Satz 4 der Gewerbeordnung in diesem Fall die Zuverlässigkeit, die Vermögensverhältnisse und der Nachweis der Sachkunde nicht erneut geprüft werden, entstehen insoweit keine neuen Bürokratiekosten. Im Übrigen dürften diejenigen, die eine Honorar-Finanzanlagenberatung mit einer Erlaubnis nach § 34h Gewerbeordnung anbieten möchten, ohne über eine Erlaubnis nach § 34f der Gewerbeordnung zu verfügen, bereits vor dem 1. August 2014 eine Erlaubnis nach § 34f Gewerbeordnung beantragt haben; denn auch diese umfasst die Anlagenberatung. Da sich die Erlaubnisse nach § 34f und § 34h der Gewerbeordnung gegenseitig ausschließen, entstehen auch in dieser Fallgestaltung keine neuen Bürokratiekosten. Die in Folge des Erlaubnisverfahrens nach § 34h der Gewerbeordnung anfallenden Kosten wären ansonsten im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach § 34f Gewerbeordnung entstanden.

#### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Die Informationspflichten der Honorar-Finanzanlagenberater sind weitgehend identisch mit denjenigen der Finanzanlagenvermittler nach den §§ 13 bis 18 der Verordnung. Gemäß § 12a der Verordnung hat der Gewerbetreibende den Anleger vor dem ersten Beratungsgespräch über seine Vergütung zu informieren. Bei weiteren Beratungen sind die Angaben nach § 12a nicht erneut mitzuteilen. Diese Informationspflicht besteht für Dienstleister ohnehin nach § 1 der Preisangabenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4197), die durch Artikel 7 des

Gesetzes vom 20. September 2013 (BGBl. I S. 3642) geändert worden ist, so dass durch diese Verordnung keine neue Informationspflicht begründet wird.

§ 17a der Verordnung verpflichtet den Honorar-Finanzanlagenberater zur Offenlegung und Auskehr von Zuwendungen. Diese Pflicht greift allerdings erst dann, wenn es in Folge der Beratung zu einer Vermittlung kommt und die vermittelte Finanzanlage nicht provisionsfrei erhältlich ist. Die Pflicht zur Offenlegung von Zuwendungen besteht nach § 17 der Verordnung auch für Finanzanlagenvermittler. Da von § 34h der Gewerbeordnung voraussichtlich ganz überwiegend Finanzanlagenvermittler Gebrauch machen werden, besteht insoweit keine neue Informationspflicht.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Durch die Verordnung entsteht nur ein geringer zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Länder und Kommunen: Falls der Inhaber einer Erlaubnis nach § 34f der Gewerbeordnung eine Erlaubnis nach § 34h der Gewerbeordnung beantragt, erfolgt lediglich eine Umschreibung der bestehenden Erlaubnis. Für andere Antragsteller hätte anstelle des Verfahrens nach § 34h der Gewerbeordnung dasjenige nach § 34f der Gewerbeordnung durchgeführt werden müssen, so dass insoweit kein neuer Erfüllungsaufwand der Verwaltung entsteht. Im Rahmen der laufenden Überwachung entsteht voraussichtlich ebenfalls kein zusätzlicher Aufwand.

Bei den Industrie- und Handelskammern, die für die Abnahme der Sachkundeprüfung und das Führen des Vermittlerregisters zuständig sind, entsteht nur ein geringer zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch die ggf. notwendige Änderung der Registrierung. Diese Kosten können durch die Gebühren für die Registrierung aufgefangen werden.

### **F. Weitere Kosten**

Unmittelbare Auswirkungen dieser Verordnung auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.



**Bundesrat**

Drucksache **239/14**

28.05.14

Wi - Fz - R

**Verordnung**  
des Bundesministeriums  
für Wirtschaft und Energie

---

**Verordnung zur Änderung der Finanzanlagenvermittlungs-  
verordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 26. Mai 2014

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Stephan Weil

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen  
Peter Altmaier



## **Verordnung zur Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung**

Vom ...

Es verordnen auf Grund

- des § 11a Absatz 5 der Gewerbeordnung, der durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3232) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310), das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,

- des § 34g der Gewerbeordnung, der durch Artikel 3 Nummer 5 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310), das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung**

Die Finanzanlagenvermittlungsverordnung vom 2. Mai 2012 (BGBl. I S. 1006), die durch Artikel 27 Absatz 11 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 12 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 12a Information des Anlegers über Vergütungen und Zuwendungen“.
  - b) Der Angabe zu § 17 werden die Wörter „durch Gewerbetreibende nach § 34f der Gewerbeordnung“ angefügt.
  - c) Nach der Angabe zu § 17 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 17a Offenlegung und Auskehr von Zuwendungen durch Gewerbetreibende nach § 34h der Gewerbeordnung“.

2. In § 1 Absatz 1 werden nach den Wörtern „§ 34f Absatz 2 Nummer 4“ die Wörter „auch in Verbindung mit § 34h Absatz 1 Satz 4“ eingefügt und werden nach der Angabe „§ 34f Absatz 1“ die Wörter „und § 34h Absatz 1“ eingefügt.
3. In § 2 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341)“ durch die Wörter „Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 bis 5 wird wie folgt gefasst:

„Der schriftliche Teil der Prüfung kann auf Antrag des Prüflings auf die einzelnen Kategorien von Finanzanlagen nach Satz 2 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 beschränkt werden. In diesem Fall muss der schriftliche Teil der Prüfung diejenigen in Satz 2 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 genannten Bereiche umfassen, für die eine Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 in Verbindung mit Satz 3 oder § 34h Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 der Gewerbeordnung beantragt wird. Für eine Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Satz 3 oder § 34h Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 und § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Gewerbeordnung muss der schriftliche Teil der Prüfung zusätzlich die in Satz 2 Nummer 2 genannten Bereiche umfassen.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „§ 34f Absatz 1 Satz 3“ die Wörter „oder § 34h Absatz 1 Satz 3“ eingefügt.

5. § 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung“ die Wörter „oder als Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung“ eingefügt.

- b) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „§ 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3“ die Wörter „oder nach § 34h Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3“ eingefügt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „§ 34f Absatz 2 Nummer 3“ die Wörter „, auch in Verbindung mit § 34h Absatz 1 Satz 4,“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 34f Absatz 1 Satz 1“ die Wörter „oder nach § 34h Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.
7. In § 10 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 werden jeweils nach der Angabe „§ 34f Absatz 1“ die Wörter „oder nach § 34h Absatz 1“ eingefügt.
8. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3 wird durch die folgenden Nummern 3 und 3a ersetzt:
    - „3. ob er in das Register nach § 34f Absatz 5 in Verbindung mit § 11a Absatz 1 der Gewerbeordnung eingetragen ist
      - a) als Finanzanlagenvermittler mit einer Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 der Gewerbeordnung oder
      - b) als Honorar-Finanzanlagenberater mit einer Erlaubnis nach § 34h Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 und § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 der Gewerbeordnung,    - 3a. wie sich die Eintragung nach Nummer 3 überprüfen lässt,“.
  - b) In Nummer 5 werden nach der Angabe „§ 34f Absatz 1“ die Wörter „oder § 34h Absatz 1“ eingefügt.
9. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Information des Anlegers über Vergütungen und Zuwendungen

Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, den Anleger vor Beginn der Anlageberatung oder -vermittlung und vor Abschluss des Beratungsvertrages in Textform rechtzeitig und in verständlicher Form darüber zu informieren,

1. ob er vom Anleger eine Vergütung verlangt und in welcher Art und Weise diese berechnet wird oder

2. ob im Zusammenhang mit der Anlageberatung oder -vermittlung Zuwendungen von Dritten angenommen oder behalten werden dürfen.“

10. In § 13 Absatz 5 werden nach der Angabe „§ 34f Absatz 1“ die Wörter „oder § 34h Absatz 1“ eingefügt.

11. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „durch Gewerbetreibende nach § 34f der Gewerbeordnung“ angefügt.

b) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Der Gewerbetreibende“ die Wörter „nach § 34f der Gewerbeordnung“ eingefügt.

12. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

#### „§ 17a

#### Offenlegung und Auskehr von Zuwendungen durch Gewerbetreibende nach § 34h der Gewerbeordnung

(1) Der Gewerbetreibende nach § 34h der Gewerbeordnung hat im Fall des § 34h Absatz 3 Satz 2 und 3 der Gewerbeordnung Existenz, Art und Umfang einer Zuwendung, die er im Zusammenhang mit der Beratung über Finanzanlagen von Dritten annimmt oder an Dritte gewährt, vor Abschluss des Geschäfts in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise dem Anleger offenzulegen. Soweit sich der Umfang noch nicht bestimmen lässt, sind die Art und Weise seiner Berechnung offenzulegen.

(2) Zuwendungen, die der Gewerbetreibende auf der Grundlage einer nach § 34h der Gewerbeordnung durchgeführten Anlageberatung erhält, sind unverzüglich und ungemindert an den Kunden auszukehren.

(3) § 17 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

13. In § 20 werden nach den Wörtern „§ 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung“ die Wörter „oder der Honorar-Finanzanlagenberatung nach § 34h Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung“ eingefügt.

14. In § 21 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 34f Absatz 1“ die Wörter „oder § 34h Absatz 1“ eingefügt.
15. § 22 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der Nachweis, dass die in den §§ 12 oder 12a und den §§ 13, 15 und 17 oder § 17a Satz 1 genannten Angaben rechtzeitig und vollständig mitgeteilt wurden,“
  - b) In Nummer 4 wird das Wort „sowie“ gestrichen.
  - c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. der Nachweis über die Auskehr von Zuwendungen nach § 17a Absatz 2 sowie“.
  - d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.
16. § 24 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Sofern der Gewerbetreibende ausschließlich für eine Vertriebsgesellschaft tätig ist, ist er berechtigt, an Stelle des Prüfungsberichts nach Satz 1 einen Prüfungsbericht eines Prüfers nach Absatz 3 vorzulegen, der die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Vertriebsgesellschaft zur Einhaltung der sich aus den §§ 12 bis 23 ergebenden Verpflichtungen durch die angeschlossenen Gewerbetreibenden für den Prüfungszeitraum bestätigt; spätestens nach vier Jahren hat der Gewerbetreibende einen Prüfungsbericht nach Satz 1 vorzulegen.“
    - bb) In dem neuen Satz 5 werden nach der Angabe „§ 34f Absatz 1“ die Wörter „oder § 34h Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 34f Absatz 1“ die Wörter „oder § 34h Absatz 1“ eingefügt.

- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 3 und 4“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 3 und 5“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 wird nach den Wörtern „öffentlich bestellt“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
17. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird nach dem Wort „entgegen“ die Angabe „§ 12a oder“ eingefügt.
  - b) In Nummer 14 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
18. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2.4 werden nach den Wörtern „Finanzanlagenberatung und -vermittlung“ die Wörter „sowie Honorar-Finanzanlagenberatung“ eingefügt.
19. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach den Wörtern „§ 34f Absatz 2 Nummer 4“ die Wörter „, auch in Verbindung mit § 34h Absatz 1 Satz 4,“ eingefügt.
  - b) Die Wörter „Finanzanlagenvermittler nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 der Gewerbeordnung“ werden durch die Wörter „Finanzanlagenvermittler oder Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34f Absatz 2 Nummer 4, auch in Verbindung mit § 34h Absatz 1 Satz 4 der Gewerbeordnung,“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Die Verordnung dient zum einen der Ausgestaltung der Erlaubnisvoraussetzungen nach § 34h Absatz 1 der Gewerbeordnung. So werden Inhalt und Verfahren der Sachkundeprüfung und die Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung geregelt. Darüber hinaus werden die Einzelheiten des Registrierungsverfahrens und der Verhaltenspflichten des Honorar-Finanzanlagenberaters festgelegt.

#### **II. Verordnungsermächtigung**

§ 34g der Gewerbeordnung ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes des Honorar-Finanzanlagenberaters.

#### **III. Gesetzesfolgen**

##### **1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

**Keine.**

##### **2. Erfüllungsaufwand**

###### **2.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

###### **2.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Von § 34h der Gewerbeordnung werden nach bisherigen Erkenntnissen der Branche voraussichtlich ganz überwiegend Finanzanlagenvermittler mit einer Erlaubnis nach § 34f der Gewerbeordnung Gebrauch machen. Da nach § 34h Absatz 1 Satz 4 der Gewerbeordnung in diesem Fall die Zuverlässigkeit, die Vermögensverhältnisse und der Nachweis der Sachkunde nicht erneut geprüft werden, entstehen insoweit keine neuen Bürokratiekosten. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird die Entwicklung der Zahl

der Honorar-Finanzanlagenberater und die administrative Umsetzung des § 34h der Gewerbeordnung beobachten.

Im Übrigen dürften diejenigen, die eine Honorar-Finanzanlagenberatung mit einer Erlaubnis nach § 34h der Gewerbeordnung anbieten möchten, ohne über eine Erlaubnis nach § 34f der Gewerbeordnung zu verfügen, vor dem 1. August 2014 eine Erlaubnis nach § 34f Gewerbeordnung beantragt haben, denn auch diese umfasst die Anlagenberatung. Da sich die Erlaubnisse nach § 34f und § 34h der Gewerbeordnung gegenseitig ausschließen, entstehen auch in dieser Fallgestaltung keine neuen Bürokratiekosten. Die in Folge des Erlaubnisverfahrens nach § 34h der Gewerbeordnung anfallenden Kosten wären ansonsten im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach § 34f der Gewerbeordnung entstanden.

### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Die Informationspflichten der Honorar-Finanzanlagenberater sind weitgehend identisch mit denjenigen der Finanzanlagenvermittler nach §§ 13 bis 18 der Verordnung. Neu sind lediglich zwei Informationspflichten:

Gemäß § 12a hat der Gewerbetreibende den Anleger zusätzlich vor dem ersten Beratungsgespräch über seine Vergütung zu informieren. Bei weiteren Beratungen sind die Angaben nach § 12a nicht erneut mitzuteilen. Diese Informationspflicht besteht für Dienstleister ohnehin nach § 1 der Preisangabenverordnung, so dass durch diese Verordnung keine neue Informationspflicht begründet wird.

§ 17a verpflichtet den Honorar-Finanzanlagenberater zur Offenlegung und Auskehr von Zuwendungen. Diese Pflicht greift allerdings erst dann, wenn es in Folge der Beratung zu einer Vermittlung kommt und die vermittelte Finanzanlage nicht provisionsfrei erhältlich ist. Die Pflicht zur Offenlegung von Zuwendungen besteht nach § 17 der Verordnung auch für Finanzanlagenvermittler. Da von § 34h der Gewerbeordnung voraussichtlich ganz überwiegend Finanzanlagenvermittler Gebrauch machen werden, besteht insoweit keine neue Informationspflicht.

### **Sonstiger Erfüllungsaufwand**

Unmittelbare Auswirkungen dieser Verordnung auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

### **2.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung**

Durch die Verordnung entsteht nur ein geringer zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Länder und Kommunen: Falls der Inhaber einer Erlaubnis nach § 34f der Gewerbeordnung eine Erlaubnis nach § 34h der Gewerbeordnung beantragt, erfolgt lediglich eine Umschreibung der bestehenden Erlaubnis. Für andere Antragsteller hätte anstelle des Verfahrens nach § 34h dasjenige nach § 34f der Gewerbeordnung durchgeführt werden müssen, so dass insoweit kein neuer Erfüllungsaufwand der Verwaltung entsteht. Im Rahmen der laufenden Überwachung entsteht voraussichtlich ebenfalls kein zusätzlicher Aufwand.

Bei den Industrie- und Handelskammern, die für die Abnahme der Sachkundeprüfung und das Führen des Vermittlerregisters zuständig sind, entsteht nur ein geringer zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch die ggf. notwendige Änderung der Registrierung. Diese Kosten können durch die Gebühren für die Registrierung aufgefangen werden.

### **2. Weitere Kosten**

Keine.

### **IV. Gleichstellungsrelevanz**

Die Finanzanlagenvermittlungsverordnung enthält keine gleichstellungsrelevanten Bestimmungen.

### **V. Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit**

Die Verordnung steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinn der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Verordnung enthält Regelungen zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Bereich Finanzen. Die Verordnung hat keine negativen ökologischen Auswirkungen und keinen Bezug zu sozialen Aspekten.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1 (Finanzanlagenvermittlungsverordnung)**

Auf den Honorar-Finanzanlagenberater finden zahlreiche Regelungen Anwendung, die auch für den Finanzanlagenvermittler nach § 34f der Gewerbeordnung gelten. Dies wird durch entsprechende Ergänzungen in der Finanzanlagenvermittlerverordnung klargestellt.

Darüber hinaus werden spezielle Regelungen geschaffen, die nur für den Honorar-Finanzanlagenberater gelten.

### **Zu Nummer 1**

Die Inhaltsübersicht wird angepasst, da Paragrafenbezeichnungen geändert und neue Paragrafen eingefügt werden.

### **Zu Nummer 2**

Die Regelungen für die Sachkundeprüfung nach § 1 können gleichermaßen auf Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater Anwendung finden. Dies wird durch die Ergänzung des Absatzes 1 klargestellt.

### **Zu Nummer 3**

Der Verweis auf das Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern wird aktualisiert.

### **Zu Nummer 4**

Auch für Honorar-Finanzanlagenberater gelten die Anforderungen an die Sachkundeprüfung nach § 3. Dies wird durch die Ergänzungen der Absätze 2 und 5 klargestellt. Wenn der schriftliche Teil der Prüfung auf Antrag des Prüflings nach Absatz 2 Satz 3 auf die einzelnen Kategorien von Finanzanlagen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 beschränkt wird, muss die Prüfung dem Umfang der beantragten Erlaubnis entsprechen. Das bedeutet: Für eine Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 3 und eine Erlaubnis nach § 34h Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 und mit § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Gewerbeordnung muss der schriftliche Teil der Prüfung die in Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 genannten Bereiche umfassen, für eine Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 3 und eine Erlaubnis nach § 34h Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 und § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Gewerbeordnung muss der schriftliche Teil der Prüfung die in Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 genannten Bereiche umfassen. Für eine Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Satz 3 und eine Erlaubnis nach § 34h Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 und mit § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Gewerbeordnung

muss der schriftliche Teil der Prüfung die in Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Nummer 3 genannten Bereiche umfassen. Im Übrigen werden fehlerhafte Verweise in § 3 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 5 Nummer 1 berichtigt.

#### **Zu Nummer 5**

Auch Honorar-Finanzanlagenberater müssen in das Register nach § 11a der Gewerbeordnung eingetragen werden. Daher ist § 6 entsprechend zu ergänzen.

#### **Zu Nummer 6**

Es wird klargestellt, dass die Vorgaben über den Umfang der Haftpflichtversicherung auch für Honorar-Finanzanlagenberater gelten.

#### **Zu Nummer 7**

Die Anzeigepflichten des Versicherungsunternehmens gelten auch bezüglich der Honorar-Finanzanlagenberater.

#### **Zu Nummer 8**

Zu den statusbezogenen Informationspflichten des Gewerbetreibenden nach § 12 gehört künftig auch der Hinweis gegenüber dem Anleger, ob er als Finanzanlagenvermittler mit einer Erlaubnis nach § 34f der Gewerbeordnung oder als Honorar-Finanzanlagenberater mit einer Erlaubnis nach § 34h der Gewerbeordnung tätig ist. Dieser Hinweis ist für den Anleger wichtig, da sich diese Erlaubnisse gegenseitig ausschließen.

#### **Zu Nummer 9**

Der neu eingefügte § 12a regelt die besonderen Informationspflichten des Honorar-Finanzanlagenberaters und Finanzanlagenvermittlers über ihre Vergütung und über Zuwendungen. Alle Gewerbetreibenden haben dem Anleger in Textform die jeweilige Grundlage ihrer Vergütung offenzulegen. Der Honorar-Finanzanlagenberater hat dabei insbesondere darzulegen, ob sich sein Honorar auf der Basis von Stundensätzen oder als Pauschalhonorar errechnet und ggf. die Höhe des Stundensatzes. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Preisangabenverordnung, deren Vorgaben der Honorar-

Finanzanlagenberater grundsätzlich zu beachten hat. Wird die Anlageberatung oder -vermittlung nicht als Honorarberatung erbracht, ist der Kunde darüber zu informieren, ob und unter welchen Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Anlageberatung Zuwendungen von Dritten angenommen und behalten werden dürfen.

#### **Zu Nummer 10**

Absatz 5 wird um den Verweis auf § 34h Absatz 1 ergänzt.

#### **Zu Nummer 11**

§ 17 findet nur auf den Finanzanlagenvermittler nach § 34f der Gewerbeordnung Anwendung; dies wird durch die Ergänzung deutlich gemacht.

#### **Zu Nummer 12**

Der neu eingefügte § 17a regelt die Anforderungen an die Offenlegung und Auskehr von Zuwendungen durch den Honorar-Finanzanlagenberater. Zuwendungen, die der Berater auf der Grundlage einer Honorar-Finanzanlagenberatung nach § 34h der Gewerbeordnung erhält, hat er unverzüglich an den Kunden weiterzuleiten. Erhält der Honorar-Finanzanlagenberater dagegen noch Bestandsprovisionen für Finanzanlagen des Kunden aus einer vorhergehenden Tätigkeit als Vermittler, so darf er diese behalten (es sei denn, zu diesen Anlagen findet ab dem 1. August 2014 eine Beratung statt). Denn Grundlage dieser Provisionen ist nicht eine Anlagenberatung als Honorar-Finanzanlagenberater, sondern eine vorherige Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler mit einer Erlaubnis nach § 34f der Gewerbeordnung. Die Offenlegung des Umfangs einer Zuwendung lediglich nach Art und Weise seiner Berechnung kommt in Betracht, wenn zum Zeitpunkt der Vermittlung der konkrete Umfang der Zuwendung zum Beispiel teilweise noch nicht feststeht. Dies ist der Fall, wenn der Berater für die Vermittlung nicht nur eine sofortige Provision erhält, sondern ihm zusätzlich - etwa am Jahresende - noch eine mengenabhängige Zuwendung zusteht, deren Umfang zum Zeitpunkt der Vermittlung noch nicht konkretisiert werden kann. Auch eine derartige Zuwendung ist unverzüglich nach Erhalt an den Kunden auszukehren.

### **Zu Nummer 13 bis 15**

Abschnitt 5 der Verordnung über die sonstigen Pflichten des Gewerbetreibenden gilt auch für Honorar-Finanzanlagenberater. Dies wird durch die Ergänzungen der §§ 20, 21, 22 und 24 klargestellt. Das Verbot der Annahme von Geldern des Anlegers in § 20 schließt selbstverständlich die Annahme des Beratungshonorars nicht aus. In § 22 wird zusätzlich eingeführt eine Aufzeichnungspflicht über die Auskehr von Zuwendungen an den Kunden nach § 17a, die damit auch der Prüfungspflicht nach § 24 unterliegt.

### **Zu Nummer 16**

Zu Buchstabe a: Es wird durch den neuen Satz 4 klargestellt, dass Gewerbetreibende, die ausschließlich für eine Vertriebsgesellschaft tätig sind (sog. Ausschließlichkeitsvermittler) in Abweichung von Satz 1 berechtigt sind, einen Prüfungsbericht bei der zuständigen Behörde einzureichen, der bestätigt, dass das interne Kontrollsystem (IKS) der Vertriebsgesellschaft angemessen und wirksam ist zur Einhaltung der Verpflichtungen aus §§ 12 bis 23 durch die angeschlossenen Vermittler (sog. Systemprüfung). Bei einer Systemprüfung werden umfangreiche Aufbau- und Funktionstests bei der Vertriebsgesellschaft durchgeführt, bei denen die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems überprüft werden. Ein angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem setzt voraus, dass die Vertriebsgesellschaft zentrale Vertriebsvorgaben macht, über entsprechende Kontrollbefugnisse einschließlich des Zugriffs auf die vollständige Dokumentation der angeschlossenen Gewerbetreibenden verfügt und wirksame Maßnahmen bei festgestellten Verstößen ergreifen kann. Die einzelnen, an die Vertriebsgesellschaft angeschlossenen Gewerbetreibenden werden bei einer Systemprüfung im Rahmen von Stichproben geprüft (Einzelprüfung). Im Rahmen dieser Stichprobenprüfung wird geprüft, ob der Vermittler im Einzelfall seine Pflichten erfüllt und die Vertriebsgesellschaft auf eventuelle Verstöße angemessen reagiert hat. Systemprüfungen werden auch im Rahmen der Prüfung nach § 36 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) bei Vertriebsgesellschaften und ihren gebundenen Vermittlern durchgeführt. Die Anforderungen an die Systemprüfung werden in der Verwaltungsvorschrift zur Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermVwV) konkretisiert.

Aufgrund der Komplexität einer solchen Systemprüfung und der dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse soll diese nur durch in Absatz 3 genannte Prüfer durchgeführt werden (Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften sowie Prüfungsverbände) und nicht durch sonstige geeignete Prüfer nach Absatz 4. Darüber hinaus wird im zweiten Halbsatz geregelt, dass jeder Gewerbetreibende mindestens alle vier Jahre im Rahmen einer Einzelprüfung geprüft werden muss. Dies

setzt ein entsprechendes Rotationssystem voraus, das mindestens 25 % der angeschlossenen Gewerbetreibenden im Prüfungszeitraum erfasst.

Die Möglichkeit der zuständigen Behörde, eine außerordentliche Prüfung des Gewerbetreibenden nach § 24 Absatz 2 anzuordnen, bleibt unberührt.

Zu Buchstabe b: Durch die Ergänzung wird geregelt, dass auch Honorar-Finanzanlageberater der jährlichen Prüfungspflicht nach § 24 unterliegen.

Zu Buchstabe c: Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

### **Zu Nummer 17**

Zu Buchstabe a: Die Ordnungswidrigkeitstatbestände werden ergänzt um Verstöße gegen den neu eingefügten § 12a.

Zu Buchstabe b: Der Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 26 Absatz 1 Nummer 14 wird an die Neufassung des § 24 angepasst.

### **Zu Nummer 18 und 19**

Die Anlage 1 – Inhaltliche Anforderungen an die Sachkundeprüfung – und die Anlage 2 – Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung der Sachkundeprüfung – sind zu ergänzen, da sie auch auf Honorar-Finanzanlagenberater Anwendung finden

### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Rechtsverordnung soll parallel zum neuen § 34h der Gewerbeordnung am 1. August 2014 in Kraft treten.

## Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:  
Verordnung zur Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung  
(NKR-Nr.: 2789)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat das oben genannte Regelungsvorhaben geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Erfüllungsaufwand	Keine Auswirkungen
Wirtschaft Erfüllungsaufwand	Geringfügige Auswirkungen
Verwaltung Erfüllungsaufwand	Geringfügige Auswirkungen
<p>Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand dargestellt. Danach hat das Regelungsvorhaben vernachlässigbar geringe Auswirkungen für Wirtschaft und Verwaltung.</p> <p>Da zum jetzigen Zeitpunkt Unsicherheit darüber besteht, in welchem Umfang von der neuen gesetzlichen Form der Honorar-Finanzanlagenberatung Gebrauch gemacht und welche Wirkung diese entfalten wird, empfiehlt der NKR eine Evaluierung der Verordnung. Dabei bietet sich eine Evaluierung in Verbindung mit der vom Bundesministerium der Finanzen vorgesehenen Evaluierung des Honoraranlageberatungsgesetzes an.</p>	

II. Im Einzelnen

Bisher wird Anlageberatung in Deutschland vorwiegend provisionsbasiert erbracht. Der Anlageberater wird dabei durch Zuwendungen vergütet, die er von Anbietern von Finanzprodukten erhält. Die gewerbsmäßige Ausübung dieser Form der Anlageberatung wird als Finanzanlagenvermittlung bezeichnet und ist in § 34f Gewerbeordnung sowie der Finanzanlagenvermittlungsverordnung geregelt.

Mit dem Honoraranlageberatungsgesetz vom 15. Juli 2013 wurde mit § 34h der Gewerbeordnung der Honorar-Finanzanlagenberater als eine neue gesetzlich definierte Form der Anlageberatung geschaffen.

Der Honorar-Finanzanlagenberater unterscheidet sich vom Finanzanlagenberater dadurch, dass er für seine Beratung Honorar vom Kunden bekommt. Provisionen oder andere Zuwendungen, die der Honorarberater möglicherweise von Anbietern von Finanzprodukten erhält, hat er an den Kunden weiterzuleiten.

Mit dem vorliegenden Entwurf zur Änderung der Finanzanlagen-Vermittlungsverordnung sollen die Anforderungen für Honorar-Finanzanlagenberater konkretisiert werden. Dies umfasst die Ausgestaltung der Sachkundeprüfung, des Verfahrens der Registereintragung, der Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung sowie die Ausgestaltung der Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten für gewerbliche Vermittler von Finanzanlagen.

Die Regelungen für Finanzanlagenberater können dabei weitgehend auch für Honorar-Finanzanlagenberater Anwendung finden. Vor diesem Hintergrund soll keine eigene Verordnung erlassen werden.

### **Erfüllungsaufwand**

Das Ressort hat die Auswirkungen der Änderungsverordnung auf den Erfüllungsaufwand dargestellt. Danach hat das Regelungsvorhaben marginale Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Wirtschaft und Verwaltung. Bürger sind von dem Regelungsvorhaben nicht betroffen.

### **Wirtschaft (Honorar-Finanzanlagenvermittler)**

Das Ressort hat zum jetzigen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte dafür, in welchem Umfang von der neuen Möglichkeit der Honorar-Finanzanlagenberatung Gebrauch gemacht wird. Es geht davon aus, dass von der Möglichkeit überwiegend Finanzanlagenberater Gebrauch machen, die bereits eine Gewerbeerlaubnis haben. Derzeit gibt es etwa 40.000 registrierte Finanzanlagenvermittler. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass der Berater entweder nur als Finanzanlageberater oder als Honorar-Finanzanlagenberater tätig sein darf.

Das Ressort erwartet, dass sich höchstens 200 Berater entschließen werden, die Honorar-Finanzanlageberatung auszuüben. Beratern, die sich entschließen, auf

die Honorar-Finanzanlagen-Beratung umzustellen, entstehen keine wesentlichen zusätzlichen Kosten, da die Voraussetzungen insbesondere mit Blick auf die Prüfung der Zuverlässigkeit, der Vermögensverhältnisse, des Nachweises der Berufshaftpflichtversicherung sowie der Sachkunde bereits vorliegen.

Die weiteren Informationspflichten eines Honorar-Finanzanlagenberaters, die bei der jeweiligen Beratung anfallen (insbesondere Hinweis- und Protokollierungspflichten), sind weitgehend identisch mit denjenigen der Finanzanlagenberater. Neu ist allein § 17a, wonach der Honorar-Finanzanlagenberater zur Offenlegung und Auskehr von Zuwendungen verpflichtet ist. Diese Pflicht greift allerdings erst dann, wenn es in Folge der Beratung zu einer Vermittlung kommt und die vermittelte Finanzanlage nicht provisionsfrei erhältlich ist. Sowohl mit Blick auf die Fallzahl als auch die Kosten im Einzelfall dürften die Auswirkungen dieser Pflicht vernachlässigbar gering sein.

#### Verwaltung

Für Gewerbeämter sowie für Industrie- und Handelskammern entsteht im Einzelfall Aufwand im Falle der Umschreibung der Erlaubnis und Registrierung. Dieser dürfte sowohl mit Blick auf die zu erwartende Fallzahl als auch den Aufwand im Einzelfall vernachlässigbar gering sein.

Für neue Antragsteller entsteht ebenfalls kein zusätzlicher Aufwand der Verwaltung gegenüber dem jetzigen Erlaubnisverfahren, da sich die Verfahren nicht von denen des Finanzanlagenvermittlers unterscheiden.

#### Evaluierung

Durch eine gesetzliche Ausgestaltung der honorargestützten Anlagebearbeitung soll nach den Ausführungen zum Honorarberatungsgesetz mehr Transparenz geschaffen werden. Kunden sollen sich künftig bewusst für die provisionsgestützte Anlageberatung oder für die Honorar-Anlageberatung entscheiden können.

Zum jetzigen Zeitpunkt besteht Unsicherheit darüber, in welchem Umfang von der neuen gesetzlichen Form der Honorar-Finanzanlagenberatung Gebrauch gemacht wird. Sollte der Anteil der Honorar-Finanzanlageberatung – wie bisher erwartet – nur einen Bruchteil der provisionsbasierten Anlageberatung ausmachen, dürfte diese neue gesetzliche Form der Anlageberatung auch insgesamt nur marginale Wirkung mit Blick auf die oben genannten Ziele entfalten.

Auch wenn die Auswirkungen des vorliegenden Regelungsvorhabens auf den Erfüllungsaufwand insgesamt vernachlässigbar gering sind, empfiehlt der NKR daher eine Evaluierung des Vorhabens in Verbindung mit der vom Bundesministerium der Finanzen vorgesehenen Evaluierung des Honorarberatungsgesetzes.

Dr. Ludewig  
Vorsitzender

Schleyer  
Berichtersteller